



SCHWEIZERISCHE ALPINE
MITTELSCHULE DAVOS

Schulreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Eintrittsbedingungen	3
3	Unterricht	3
4	Disziplinarordnung	4
5	Rechtsmittel	5
6	Verhalten Innerhalb und Ausserhalb der Schule	5
7	Kontakte Schule – Eltern.....	6
8	Schulärztlicher Dienst	6
9	Schulgeld, Versicherungen und Haftung	6
10	Schülerorganisation	7
11	Diverses.....	7
12	Schlussbestimmungen	8

1 ALLGEMEINES

Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (SAMD) ist eine durch den Kanton Graubünden gemäss Mittelschulgesetz vom 7. Oktober 1962 anerkannte regionale Mittelschule. Ihr Internat nimmt auch Lernende aus den anderen Regionen der Schweiz und dem Ausland auf. Ihre oberste Aufsichtsbehörde ist die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden. Die Schulführung obliegt dem Schul- und Stiftungsrat sowie der Schulleitung.

Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos führt ein Gymnasium mit eidgenössisch anerkannter Maturität, eine Handelsmittelschule mit Berufsmaturität, die vom BBT anerkannt ist und eine Primarschule.

Das Ziel der SAMD ist die Vermittlung einer vielfältigen und ausgewogenen Bildung, die den Lernenden befähigt, den Anforderungen an einer Hochschule bzw. in einer kaufmännischen Unternehmung zu genügen und sein Leben in Gemeinschaft und Staat verantwortungsbewusst zu gestalten.

2 EINTRITTSBEDINGUNGEN

In der Regel erfolgt der Eintritt ins Gymnasium oder in die Handelsmittelschule aufgrund einer Aufnahmeprüfung. Der Übertritt aus eidgenössisch anerkannten Schulen erfolgt prüfungsfrei, unter Wahrung des vorherigen Promotionsstandes.

3 UNTERRICHT

3.1 Lehrplan

Für den Unterricht sind die von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigten Lehrpläne verbindlich.

3.2 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

3.3 Besuch

Die Lernenden sind gemäss ihrem Stundenplan zu regelmässigem und pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

3.4 Aufgaben

Die Lernenden sind verpflichtet, die erteilten Hausaufgaben auftragsgemäss und sorgfältig auszuführen.

3.5 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Lernenden werden aufgrund ihrer schriftlichen und mündlichen Arbeit beurteilt. Am Ende jedes Semesters werden die Leistungen durch ein Zeugnis ausgewiesen. Die Promotion ins nächste Schuljahr erfolgt gemäss Reglement für die Promotionen und Aufnahmeprüfungen.

Nach Ablauf eines halben Semesters finden jeweils Zwischenzensuren statt. Im Anschluss daran erhalten die Eltern der Lernenden einen schriftlichen Bericht über den Leistungsstand und das Verhalten ihres Kindes. Fachexkursionen, Projektstage und Projektwochen

Neben dem ordentlichen Unterrichtsprogramm werden Fachexkursionen, Projektstage und Projektwochen durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Reglement Projektstage und Projektwochen aufgeführt.

3.6 Absenzenwesen

Für Schulversäumnisse tragen die Lernenden und deren Erziehungsberechtigte die Verantwortung. Verpasster Schulstoff muss seriös aufgearbeitet werden. Urlaube müssen gemäss Absenzen- und Urlaubsordnung korrekt beantragt und unvorhersehbare Schulversäumnisse wahrheitsgetreu und ohne Aufforderung entschuldigt werden. Die Absenzen werden in das Zeugnis eingetragen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Reglement Absenzenwesen aufgeführt.

3.7 Beratung

Die Lernenden können ihre Probleme mit den Fachlehrpersonen, der Klassenlehrperson, den Internatsmitarbeitenden sowie dem zuständigen Schulleitungsmitglied besprechen und sich von ihnen beraten lassen.

3.8 Fachstudium

Interne und externe Lernende haben die Möglichkeit, unentgeltliche Fachstudien der Fachlehrpersonen zu besuchen.

4 DISZIPLINARORDNUNG

4.1 Verstösse gegen das Schulreglement und die Internatsordnung werden disziplinarisch geahndet:

Durch die Fachlehrperson

- Verwarnung
- Ausschluss aus der Unterrichtsstunde
- Zusatzarbeit
- Nacharbeit

Durch die Internatsleitung und die Internatsmitarbeitenden

- Verwarnung
- flankierende Massnahmen: Einschränkungen der Freizeitgestaltung
- Zusatzarbeit
- Nacharbeit

Fachlehrpersonen und Internatsmitarbeitende melden schwere oder wiederholte Verstösse gegen das Schulreglement und die Internatsordnung der Schulleitung.

Durch die Schulleitung

- schriftlicher Verweis
- längerer Ausschluss aus dem Unterricht
- Ultimatum

Durch den Schulrat

- Ausschluss aus der Schule bzw. aus dem Internat mit oder ohne vorangegangenes Ultimatum.

4.2 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Die Schulleitung orientiert den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Schulrats über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die weiteren Schritte. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Schulleitung ist den Eltern und dem Lernenden zu eröffnen.

Die Durchführung des von der Schulleitung eingeleiteten Disziplinarverfahrens obliegt der Schulleitung. Dem Rektor kommt der Stichentscheid zu. Die Schulleitung ist berechtigt, Zwangsmassnahmen wie Urinproben, Zimmerdurchsuchungen, Augenscheine etc. anzuordnen, Zeugen zu befragen und Experten beizuziehen.

In schweren Fällen kann der Rektor den Schulbesuch bis zum Disziplinarentscheid untersagen.

Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens hat die Schulleitung darüber zu entscheiden, ob

- das Verfahren eingestellt wird,
- eine der erwähnten in ihre Kompetenzen fallenden Massnahmen auszusprechen ist oder
- die Angelegenheit mit Antrag dem Schulrat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Wird einem Lernenden der Ausschluss angedroht (Ultimatum), hat er sich während der nachfolgenden 6 Monate zu bewähren, wobei Ferienzeiten für die Bewährungsfrist nicht angerechnet werden.

Verstösst ein Lernender während der Bewährungsfrist erneut gegen das Schulreglement, entscheidet der Schulrat über einen Ausschluss.

Nach einem erfolgten Ausschluss aus der Schule kann ein Wiedereintritt nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn eine günstige Prognose gestellt werden kann.

Ausschluss aus dem Internat bewirkt Schulausschluss.

4.3 Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör ist in jedem Fall gewährleistet.

5 RECHTSMITTEL

5.1 Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet wie folgt Beschwerde erhoben werden:

- Gegen Entscheide der Fachlehrpersonen und der Internatsmitarbeitenden bei der Schulleitung
- Gegen Entscheide der Schulleitung beim Schulrat.

5.2 Die Entscheide des Schulrates sind - unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen - endgültig.

6 VERHALTEN INNERHALB UND AUSSERHALB DER SCHULE

Es wird von allen Lernenden innerhalb und ausserhalb der Schule ein allgemein rücksichtsvolles Verhalten erwartet.

6.1 Ausgang

Für alle Lernenden gilt das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe der Landschaft Davos vom 28. November 1999, Art.11 ff.:

„Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, aus dem Gastwirtschaftsbetrieb wegzuweisen.“

6.2 Drogen

Es ist verboten, auf dem Schulareal Alkohol aufzubewahren, zu verkaufen oder zu geniessen. Herstellung, Besitz, Vertrieb und Genuss von Drogen sind strengstens untersagt. Diese Regelungen gelten gleichermassen für schulische Anlässe, die nicht auf dem Schulareal stattfinden (Wandertag, Projekttag, -wochen).

Die Schulleitung behält sich vor, allfällige ärztliche Kontrolluntersuchungen anzuordnen.

6.3 Informationspflicht

Die speziellen Weisungen der Schulleitung sind zu beachten. Alle Lernenden sind verpflichtet, sich täglich über die Informationskanäle der Schule zu informieren. Für die Internen gelten zusätzlich die Bestimmungen der Internatsordnung.

7 KONTAKTE SCHULE – ELTERN

Die SAMD erachtet es als unabdingbare Voraussetzung, den Eltern von sich aus oder auf Anfrage alle Auskünfte über die schulischen Leistungen, das Betragen, die Absenzen etc. zu erteilen.

Die SAMD organisiert regelmässig Informationsabende und Schulbesuchstage.

Die SAMD begrüsst es aber auch, wenn die Eltern ihrerseits von sich aus Schul- und Erziehungsfragen zur Sprache bringen und Anregungen vortragen. Schulleitung und Lehrerschaft sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung gerne zu Besprechungen bereit.

8 SCHULÄRZTLICHER DIENST

Die SAMD hat einen offiziellen Schularzt. Seine Wahl erfolgt durch den Schulrat. Ansteckende Krankheiten sind dem Schularzt zu melden. Anträge für länger dauernde Turndispense müssen ärztlich bestätigt sein. Der Schularzt kann als Beratungsstelle in allen Gesundheits- und Suchtmittelfragen ohne Mitteilung an die Schulleitung konsultiert werden.

9 SCHULGELD, VERSICHERUNGEN UND HAFTUNG

9.1 Schulgeld

Das Schulgeld wird vom Schulrat festgelegt.

9.2 Versicherung

Alle Lernenden haben sich über den Abschluss einer privaten Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung auszuweisen. Die minimalen Versicherungsanforderungen werden durch den Schulrat festgelegt.

9.3 Haftung

Alle Lernenden haften für durch sie verursachte Beschädigungen am Eigentum der SAMD. Diese sind unaufgefordert dem Verwalter zu melden.

10 SCHÜLERORGANISATION

Die Schülerorganisation vertritt die Schülerschaft und stellt den Kontakt zwischen der Schülerschaft, der Lehrerschaft und der Schulleitung her.

11 DIVERSES**11.1 Schulweg**

Für die Zeit vom Verlassen des Schulareals bis zum Wiedereintreffen in der Schule lehnt die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos für sich, ihre Organe und Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede Haftung ab. Autostopp ist den Lernenden der SAMD untersagt.

11.2 Besuch im Internat

Es ist internen und externen Knaben verboten, das Mädcheninternat zu betreten, in gleicher Weise gilt das Verbot für die Mädchen in Bezug auf das Knabeninternat. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung gestattet. Zuwiderhandlungen können mit sofortigem Schulausschluss geahndet werden.

Der Besuch des Mädcheninternats durch externe Schülerinnen und der Besuch des Knabeninternats durch externe Schüler sowie durch Personen, die nicht der Schule angehören, bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung durch die Internatsleitung.

11.3 Fundbüro

Fundgegenstände sind auf dem Sekretariat abzugeben.

11.4 Legitimationskarte

Alle Lernenden erhalten einen Schüleinnen- und Schülerausweis.

11.5 Parkplätze

Schuleigene Autoabstellplätze dürfen nicht von Lernenden benützt werden.

11.6 Rauchen

Rauchen ist mit Ausnahme des gekennzeichneten Raucherplatzes auf dem gesamten Schulareal verboten.

11.7 Unterrichtsfremde Veranstaltungen

Unterrichtsfremde Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Schulische Räume dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung benützt werden.

11.8 Wohnortwechsel

Der Unterkunftsort externer Lernender, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, muss dem Sekretariat sofort mitgeteilt werden.

Jeder Wohnortswechsel ist dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Schulreglement gilt für alle Lernenden und wird diesen abgegeben.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit haben alle Lernenden die bei Schuleintritt zwischen der SAMD, den Inhabern der elterlichen Sorge und ihnen abgeschlossene Vereinbarung nochmals zu unterzeichnen.

Dieses Schulreglement tritt am 11. September 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom Juni 2009.

Namens des Schulrates:

sig. Dr. Patrik Bergamin
Präsident

sig. Hansjürg Christoffel
Vizepräsident

Davos, 11. September 2024